



EINGEGANGEN AM 20. MAI 2015

CB

**Amtsgericht Köln**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Versäumnisurteil**

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
3. [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:                      Rechtsanwälte Irion  
Partnerschaftsgesellschaft, Friedrichstr. 9,  
78126 Königfeld,

g e g e n

die Norwegian Air Shuttle ASA, vertr. d. d. Vorstand, Oksenoyveien 3 P.O. Box 115,  
1330 Fornebu, Norwegen,

Beklagte,

hat das Amtsgericht Köln  
im schriftlichen Vorverfahren am 13.05.2015  
durch den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger jeweils 400,00 EUR (in Worten: vierhundert Euro ) nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.08.2014 zu zahlen.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach

Nr. 2300 VV RVG sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 201,71 EUR freizustellen.

3. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Kläger waren Fluggäste der Beklagten und macht gegen diese einen Anspruch auf Ausgleichszahlung nach der Fluggastrechteverordnung (VO (EG) 261/2004) geltend.

Die Kläger buchten bei der Beklagten einen Flug von Köln/Bonn nach Gran Canaria mit der Flugnummer DY5261. Die Kläger erreichten ihr Ziel mit einer Verspätung von mehr als sieben Stunden.

Die Kläger forderten die Beklagte am 29.07.2014 zur Leistung der Ausgleichszahlung binnen 14 Tagen auf. Mit Schreiben vom 08.09.2014 forderte der Prozessbevollmächtigte der Kläger die Beklagte unter Fristsetzung zum 22.09.2014 zur Zahlung der Hauptforderung und von außergerichtlichen Anwaltskosten in Höhe von 201,71 EUR (brutto) auf. Die Beklagte zahlte nicht.

Die Kläger beantragen,

- 1) die Beklagte zu verurteilen, an sie jeweils 400,00 EUR nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13.08.2014 zu zahlen.
- 2) die Beklagte zu verurteilen, die Kläger von der Forderung der Kanzlei Irion für die vorgerichtliche Tätigkeit in Höhe der Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG sowie der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV RVG, sowie der Umsatzsteuer nach Nr. 7008 VV RVG von insgesamt 201,71 EUR freizustellen.

Die Klage wurde der Beklagten am 15.04.2015 zugestellt. Die Beklagte hat in der Folge weder ihre Verteidigungsbereitschaft angezeigt, noch einen Antrag gestellt oder auf die Klage erwidert.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Die Kläger haben gegen die Beklagte einen Anspruch auf Ausgleichszahlung gemäß Art. 5 Abs. 1 lit. c) i.V.m. Art. 7 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Fluggastrechteverordnung (EG-Verordnung Nr. 261/2004).

Der Ausgleichsanspruch aus Artikel 7 der Fluggastrechteverordnung (EG-Verordnung Nr. 261/2004) findet auch auf Flugverspätungen mit einem Zeitverlust von drei Stunden oder mehr gegenüber der ursprünglich geplanten Ankunftszeit am Endziel Anwendung (vgl. EuGH, Urteil vom 26. Februar 2013 – C-11/11 –, juris).

Den Klägern stand unter diesen Voraussetzungen ein Ausgleichsanspruch gegen die Beklagte gemäß Artikel 7 Fluggastrechteverordnung zu. Der von ihnen gebuchte Flug von Köln/Bonn nach Gran Canaria landete mit über sieben Stunden Verspätung.

Für die streitgegenständliche Flugentfernung zwischen Köln/Bonn und Gran Canaria von 3.172 Kilometern beläuft sich der Ausgleichsanspruch gemäß Art. 7 Abs. 1 Satz 1 lit. c) der Fluggastrechteverordnung (EG-Verordnung Nr. 261/2004) auf 400,00 EUR.

Es war der unwidersprochene Vortrag der Klägerin aus der Klageschrift zugrunde zu legen.

Der geltend gemachte Zinsanspruch und der Anspruch auf Ersatz der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ergeben sich aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 Abs. 1 Satz 1, 288 BGB. Die Kläger haben die Beklagte unter Fristsetzung zum 13.08.2014 in Verzug gesetzt.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert wird auf 1.200,00 EUR festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen das Versäumnisurteil ist der Einspruch statthaft. Dieser muss **innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen** bei dem Amtsgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingehen. Die Frist beginnt mit der Zustellung dieses Urteils. Diese Frist kann nicht verlängert werden.

Der Einspruch ist schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts einzulegen.

Der Einspruch muss die Bezeichnung des angefochtenen Urteils, sowie die Erklärung enthalten, dass Einspruch eingelegt wird. Er ist zu unterzeichnen und zu begründen, insbesondere sind Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen. Nur die Frist zur Begründung des Einspruchs kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert wird oder wichtige Gründe für die Verlängerung vorgetragen werden. Dieser Antrag muss ebenfalls innerhalb der Einspruchsfrist bei Gericht eingehen. Wenn der Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig begründet wird, kann allein deshalb der Prozess verloren werden.

